

18. Wahlperiode

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Verfassungs- und
Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung,
Verbraucherschutz, Antidiskriminierung

1856 A

mehrheitlich mit SPD, LINKE und GRÜNE gegen CDU, AfD und FDP

An Haupt

Beschlussempfehlung

des Ausschusses für Verfassungs- und
Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung,
Verbraucherschutz, Antidiskriminierung
vom 13. Mai 2020

zur

Vorlage – zur Beschlussfassung –
Drucksache 18/1996
Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG)

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

Die Vorlage – zur Beschlussfassung – Drucksache 18/1996 – wird mit folgenden Änderungen
angenommen:

„Zu Artikel 1
Landesantidiskriminierungsgesetz (LADG)

1. Artikel 1 wird wie folgt geändert:

a) § 1 wird wie folgt geändert:

aa) Die Absatzbezeichnung „(1)“ wird gestrichen.

bb) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) In § 2 werden nach dem Wort „rassistischen“ die Wörter „und antisemitischen“ ein-
gefügt.

c) § 3 wird wie folgt geändert:

aa) In Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.

bb) Absatz 2 wird wie folgt gefasst:

„(2) Soweit das Land Berlin unmittelbar oder mittelbar Mehrheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt, stellt es sicher, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch von diesen entsprechend angewendet werden. Soweit es Minderheitsbeteiligungen an juristischen Personen des Privatrechts oder Personengesellschaften hält oder erwirbt oder gemeinsame Einrichtungen mit dem Bund nach Artikel 91e des Grundgesetzes betreibt, wirkt es daraufhin, dass die Regelungen dieses Gesetzes auch entsprechend angewendet werden.“

d) In § 7 wird nach der Angabe „§ 6“ das Wort „überwiegend“ eingefügt.

e) § 9 wird wie folgt gefasst:

„§ 9

Antidiskriminierungsrechtliche Verbandsklage

(1) Ein nach § 10 berechtigter Verband kann, ohne die Verletzung eigener Rechte darlegen zu müssen, Klage auf Feststellung erheben und geltend machen, dass Verwaltungsakte, Allgemeinverfügungen oder sonstiges Verwaltungshandeln gegen § 2 oder § 6 verstoßen, sofern eine über die individuelle Betroffenheit hinausgehende Bedeutung vorliegt.

(2) Eine Verbandsklage nach Absatz 1 ist nur zulässig, wenn der nach § 10 berechnigte Verband einen Verstoß gegenüber der öffentlichen Stelle beanstandet hat. Die Klage darf nicht vor Ablauf von drei Monaten nach der Beanstandung erhoben werden. Sie ist unzulässig, wenn die öffentliche Stelle Abhilfe geschaffen hat. Die öffentliche Stelle unterrichtet die für Antidiskriminierung zuständige Senatsverwaltung über den Ausgang des Beanstandungsverfahrens.

(3) Mit der Behauptung eines Verstoßes gegen § 2 oder § 6 kann anstelle der klagebefugten Person und mit ihrem Einvernehmen ein nach § 10 berechtigter Verband, der nicht selbst am Verfahren beteiligt ist, gerichtlichen Rechtsschutz beantragen. In diesem Fall müssen alle Verfahrensvoraussetzungen wie bei einem Rechtsschutzersuchen durch die klagebefugte Person selbst vorliegen.

Das Einvernehmen nach Satz 1 ist erstmals bei Klageerhebung und sodann jährlich auf gerichtliche Anforderung schriftlich oder zu Protokoll des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle durch die klagebefugte Person zu erklären. Wird das Einvernehmen nicht innerhalb gerichtlich gesetzter Frist erklärt, entfällt die Klagebefugnis des nach § 10 berechtigten Verbandes.

(4) Eine Verbandsklage ist nicht statthaft, wenn die Maßnahme aufgrund einer Entscheidung in einem gerichtlichen Verfahren erfolgt ist.“

- f) § 10 wird aufgehoben.
- g) § 11 wird § 10 und in Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „der §§ 9 und 10“ durch die Angabe „des § 9“ ersetzt.
- h) § 12 wird § 11 und in Absatz 4 wird nach Satz 1 folgender Satz eingefügt:

„Für die Dienstkräfte mit Vorgesetzten- und Leitungsfunktion ist die Teilnahme an den Fortbildungen und Qualifizierungsmaßnahmen verpflichtend.“
- i) § 13 wird § 12.
- j) § 14 wird § 13 und in Satz 2 Nummer 6 wird die Angabe „§ 12“ durch die Angabe „§ 11“ ersetzt.
- k) § 15 wird § 14.

Zu Artikel 2
Änderung des Allgemeinen Zuständigkeitsgesetzes

- 2. In Artikel 2 werden die Wörter „den §§ 11 Absatz 4, 14 und 15“ durch die Wörter „§ 10 Absatz 4, § 13 und § 14“ ersetzt.“

Berlin, den 18. Mai 2020

Der Vorsitzende
des Ausschusses für Verfassungs- und
Rechtsangelegenheiten, Geschäftsordnung,
Verbraucherschutz, Antidiskriminierung

Holger Krestel